

die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten, um beide Organisationen in stärkerem Maße in die Lage zu versetzen, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *begrißt* die Einweihung der Eisenbahnverbindung Tedschen-Serachs-Meschhed, die verdeutlicht, wie wichtig die verschiedenen bereits bestehenden oder im Aufbau befindlichen Straßen- und Eisenbahnverbindungen dafür sind, den Binnenländern im Raum der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit breiteren Zugang zu den Hafeneinrichtungen des Indischen Ozeans, des Persischen Golfs, des Golfs von Oman sowie des Kaspischen und Schwarzen Meers, des Mittelmeers und der Ägäis zu verschaffen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den ihr angeschlossenen Institutionen im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 52/11 der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik vom 24. April 1996⁴⁷ über die verstärkte subregionale wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den im Südwesten gelegenen Mitgliedsländern der Kommission, einschließlich der Mitgliedsländer der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in der die Kommission aufgerufen wird, die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit auf den Gebieten Handel, Investitionen, Verkehrs- und Kommunikationswesen zwischen den Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern, und nimmt Kenntnis von dem in der Resolution enthaltenen Ersuchen an den Exekutivsekretär der Kommission, der Kommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung 1998 über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *fordert* die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik in ihrer Eigenschaft als Regionalorganisation der Vereinten Nationen, der alle Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit angehören, *auf*, bei der Förderung der Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit eine besondere Rolle zu übernehmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
27. November 1996

51/22. Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die dazu aufrufen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und eine Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher und sozialer Art zu lösen,

unter Hinweis auf ihre zahlreichen Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft aufgefordert hat, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen ein Ende zu setzen,

ernsthaft besorgt über den jüngsten Erlaß von Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung betreffend die Ausübung wirtschaftlichen Zwangs im Widerspruch zu den Normen des Völkerrechts sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen,

überzeugt, daß die rasche Beseitigung solcher Maßnahmen den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen und den maßgeblichen Bestimmungen der Welthandelsorganisation entspricht,

1. *in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts eines jeden Staates auf wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie darauf, im Einklang mit seinen einzelstaatlichen Plänen und Politiken das politische, wirtschaftliche und soziale System zu wählen, das nach seinem Erachten dem Wohl seines Volkes am zuträglichsten ist;

2. *fordert* die unverzügliche Aufhebung einseitiger Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung, mit denen Sanktionen über Unternehmen und Staatsangehörige von Drittstaaten verhängt werden;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, einseitige Maßnahmen oder Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung betreffend die Ausübung wirtschaftlichen Zwangs nicht anzuerkennen, gleichviel, von welchem Staat sie verhängt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
27. November 1996

51/23. Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

⁴⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 16 (E/1996/36)*, Kap. IV.